

Antrag

der Abgeordneten Kornelia Möller, Werner Dreibus, Dr. Barbara Höll, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Katja Kipping, Ulla Lötzer, Elke Reinke, Dr. Herbert Schui, Dr. Axel Troost, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I verlängern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit den so genannten Hartz-Gesetzen vorgenommene Verkürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I führt in breiten Teilen der Bevölkerung zu Verunsicherung und Angst vor dem Verlust des Lebensstandards, da Erwerbslose nun in der Regel nach 12 Monaten Bezug des Arbeitslosengeldes sofort in das Arbeitslosengeld II abrutschen. Hinzu kommt, dass die generelle Verkürzung auf 12 Monate Bezugsdauer (bzw. 18 Monate bei Beschäftigten über 55 Jahre) eine faktische Enteignung von Erwerbslosen darstellt, die vorher über viele Jahre in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Die momentan geäußerten Forderungen von Politikern der CDU/CSU zur Verlängerung des Arbeitslosengeld-I-Bezuges für ältere Erwerbslose sind in der vorgelegten Form abzulehnen. Sie verhindern den sozialen Abstieg nicht. Zudem darf die Verlängerung für Ältere nicht auf Kosten der Jüngeren umgesetzt werden.

Das Äquivalenzprinzip – wer länger einzahlt, hat auch einen längeren Anspruch – muss gestärkt werden; es muss aber mit dem Prinzip der Risikoversicherung verbunden werden, damit die Arbeitslosenversicherung wieder einen solidarischen Charakter erhält. Viele, sowohl jüngere als auch ältere Erwerbslose haben auf Grund ihres Alters oder der momentanen Arbeitsmarktsituation keine Chance, viele Beitragsjahre anzusammeln. Daher müssen neben längeren Bezugszeiten ausreichende Mindestansprüche im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) verankert werden.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I muss auch die Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten neu geregelt werden: Die erworbene berufliche Qualifikation der Bezieherinnen und Bezieher von sozialen Leistungen muss wieder einen stärkeren Schutz erhalten. Es sind Regelungen notwendig, die verhindern, dass Erwerbslose Arbeit mit niedrigerem Anforderungsprofil, niedrigerer Bezahlung bzw. unzumutbaren Fahrtzeiten annehmen müssen. Der politischen und religiösen Gewissensfreiheit muss zudem Rechnung getragen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Deutschen Bundestag ein Änderungsgesetz zum SGB III vorzulegen, in dem folgende Grundsätze verankert sind:

1. Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I wird verlängert, indem für jedes Jahr Beitragszahlung ein Anspruch auf einen Monat Arbeitslosengeld entsteht.
2. Für Erwerbslose, die keine ausreichenden Beitragsjahre vorweisen können, wird eine Mindestabsicherung im Rahmen des SGB III eingeführt. Sie beträgt für Menschen
 - unter 55 Jahre zwölf Monate,
 - mit Behinderungen sowie für Menschen über 55 Jahre 24 Monate,
 - über 60 Jahre 30 Monate Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I.
3. Ansprüche auf diese Mindestabsicherung werden nach zwei Jahren Beitragszahlung erworben. Für geringere Beitragszeiten gelten die Regelungen vor den Hartz-Reformen. Dies bedeutet, dass nach 12 Monaten Beitragszahlung – innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren – ein Anspruch auf 6 Monate, nach 16 Monaten auf 8 Monate und nach 20 Monaten auf 10 Monate Arbeitslosengeld I erworben wird.
4. Die für diese Verlängerung notwendigen Finanzierungsmittel (nach Schätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 2,5 Mrd. Euro) werden durch eine entsprechende Verringerung des Aussteuerungsbetrags bereitgestellt.
5. Die Zumutbarkeit von Arbeit wird neu geregelt, indem der Qualifikationsschutz gewahrt, der Verlauf des Berufslebens berücksichtigt und Tarife bzw. das Mindestlohniveau eingehalten, die Regelungen zu Flexibilität und Fahrtzeiten verbessert werden und die politische und religiöse Gewissensfreiheit berücksichtigt werden.
6. Zum Schutz vor einem sozialen Absturz beim Übergang von Arbeitslosengeld-I- zum Arbeitslosengeld-II-Bezug sind adäquate Übergangsregelungen einzuführen. Die geltenden Übergangsregelungen sind unzureichend, da sie ungerechtfertigte Diskrepanzen zwischen der Höhe des Arbeitslosengeldes I und der Höhe des Arbeitslosengeldes II beinhalten.

Berlin, den 16. November 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion